

Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 07.11.2006

zu Ltg.-740/V-18-2006

R- u. V-Ausschuss

SYNOPSIS

der im Begutachtungsverfahren eingelangten Stellungnahmen

1. Folgende Stellen wurden in das Begutachtungsverfahren eingebunden:

- Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
- Verfassungsgerichtshof
- Verwaltungsgerichtshof
- Volksanwaltschaft
- Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband der Gemeindevertreter der ÖVP
- Österreichischer Gemeindebund, vertreten durch den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
- Österreichischer Städtebund – Landesgruppe NÖ
- NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
- Wirtschaftskammer Niederösterreich
- Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
- NÖ Landarbeiterkammer
- Rechtsanwaltskammer für Niederösterreich
- Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Wien, Niederösterreich und Burgenland
- Kammer der Wirtschaftstrehänder
- Verband der Gemeindevertreter der ÖVP
- Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
- Vereinigung Österreichischer Industrieller – Landesgruppe Niederösterreich
- Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touringclub (ÖAMTC)
- Auto-, Motor- und Radfahrerbund (ARBÖ)

- Zentralpersonalvertretung
- Gleichbehandlungskommission
- Abteilung Finanzen
- Abteilung Personalangelegenheiten A
- Abteilung Gebäudeverwaltung
- Abteilung Wohnungsförderung A
- Abteilung Wohnungsförderung B
- Abteilung Gemeinden
- Abteilung Feuerwehr und Zivilschutz
- Abteilung Veranstaltungsangelegenheiten
- Abteilung Agrarrecht
- Abteilung Landwirtschaftsförderung
- Abteilung Forstwirtschaft
- Abteilung Veterinärangelegenheiten
- Abteilung Landentwicklung
- Abteilung Gewerberecht
- Abteilung Wirtschaft, Tourismus und Technologie
- Abteilung Energiewesen und Strahlenschutzrecht
- Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt
- Abteilung Wasserwirtschaft
- Abteilung Wasserbau
- Abteilung Siedlungswasserwirtschaft
- Abteilung Hydrologie
- Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
- Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik
- Abteilung Umweltwirtschaft und Raumordnungsförderung
- Abteilung Umweltrecht
- Abteilung Naturschutz
- Abteilung Verkehrsrecht
- Abteilung Gesamtverkehrsangelegenheiten
- Abteilung Gesundheitswesen
- Abteilung Umwelthygiene
- Abteilung Lebensmittelkontrolle

- Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
- Abteilung Allgemeiner Baudienst
- Abteilung Bau- und Anlagentechnik
- Abteilung Umwelttechnik
- Abteilung Vermessung und Geoinformation
- Gruppe Straße
- Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungsstelle
- Abteilung Landesamtsdirektion/Rechtsbüro
- NÖ Umweltschutz
- Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
- ARGE BH
- Ämter der Landesregierungen

Der Entwurf wurde schließlich auch der **Bürgerbegutachtung** unterzogen.

2. **Keinen Einwand** haben folgende Stellen mitgeteilt:

- Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
- Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
- NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
- Gleichbehandlungskommission
- Abteilung Forstwirtschaft
- Abteilung Lebensmittelkontrolle
- Abteilung Vermessung und Geoinformation
- ARGE BH

3. Folgende **Stellungnahmen** sind zum Entwurf eingelangt:

Bundeskanzleramt:

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst als die zur Abgabe der zusammenfassenden Stellungnahme des Bundes im Begutachtungsverfahren berufene Zentralstelle nach Befassung der mitzuständigen Bundesministerien – unbeschadet einer allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch den Bundesminister für Finanzen und unvorgreiflich der Haltung der Bundesregierung im Verfahren nach [Art. 97 Abs. 2 und] Art. 98 B-VG – wie folgt Stellung:

Zum Gesetzesentwurf

Auf die sprachliche Uneinheitlichkeit der in den Abs. 1, 2 und 4 enthaltenen Wendungen „öffentlichen Einsichtnahme“ und „allgemeine Einsichtnahme“ wird hingewiesen.

Der Text wurde angepasst.

Österreichischer Städtebund – Landesgruppe Niederösterreich:

Die Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes überwälzt die Kosten für den Zugang zum Recht auf den Normadressaten. Damit wird auch der in der Österreichischen Rechtsordnung verankerte Grundsatz „niemand kann sich damit entschuldigen, das Gesetz nicht zu kennen“ unzulässig untergraben.

Der Entwurf erscheint auch im Hinblick auf Art. IV Ziff. 7 und Art. XII Abs. 5 NÖ Landesverfassung bedenklich.

Mit dem Entwurf wird versucht, den Rechtsunterworfenen, die ja bereits mit ihren Steuern für die Gesetzgebung zahlen, ein weiteres Mal zur Kasse bitten.

Diese Änderung ist aus rein wirtschaftlichen Überlegungen abzulehnen.

Bei Realisierung der Novelle ist jedenfalls von einer Kostenreduktion bei der Kundmachung auszugehen. Durch Einsparungen im Druck und in der Manipulation werden in Zukunft weniger als 10 % der bisher erforderlichen Pläne erforderlich sein. Eine Überwälzung der Kosten auf den Normadressaten wird nicht erfolgen. Die Einsichtnahme kann bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden erfolgen. Einer Zurverfügungstellung der Pläne, Karten und dgl. im Internet steht der Gesetzestext nicht entgegen. Damit wird die Einsichtnahme im Vergleich zum Ist-Zustand wesentlich erleichtert. Für den in der Praxis kleinen Kreis derjenigen, die mit authentischen Fassungen von Plänen arbeiten, ist die öffentliche Einsichtnahme vorgesehen und zumutbar. Die Kenntnisnahme der entsprechenden Pläne wird somit erleichtert. Sofern mit Art. IV Z. 7 Art. 4 Z. 7 NÖ LV 1979 gemeint ist, entspricht gerade die vorliegende Änderung der Bürgernähe und Deregulierung, weil die Kenntnisnahme von Plänen wesentlich erleichtert wird. Art. XII (Art. 12 NÖ LV 1979) enthält keinen Abs. 5. Jedenfalls widerspricht die vorliegende Änderung nicht dem Art. 22 Abs. 5 NÖ LV 1979, weil Art. 22 NÖ LV 1979 die Kundmachung von Landesgesetzen regelt. Im vorliegenden Fall ist die Kundmachung von Teilen von Verordnungen und Kundmachungen vorgesehen.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land Niederösterreich:

Es wird kein Einwand erhoben.

Angeregt wird, im § 3a Abs. 2 in der jeweiligen Rechtsvorschrift nicht nur die Kundmachung durch Auflage anzuordnen, sondern auch jene Stelle anzugeben, bei der die Einsichtnahme möglich ist. Nach den Erläuterungen zu § 3 Abs. 1 und Abs. 2 ist die Auflage in der Abteilung Landesamtsdirektion geplant und überdies die Angabe in der Rechtsvorschrift, wo die Einsicht erfolgen kann. Diese vorgesehene Vorgangsweise wäre zweckmäßiger Weise im Gesetzestext selbst **jeweils im Einzelfall** anzugeben. Dies könnte Einsichtersuchen vermeiden, welche an die nach den betreffenden Materiengesetzen zuständigen Fachabteilungen gerichtet werden und von dort an die Abteilung Landesamtsdirektion weitergeleitet werden müssen.

Aus Gründen des Raumbedarfes für die Bereithaltung der jeweiligen Unterlagen zur Einsicht könnte überlegt werden, nach dem Außerkrafttreten einer Norm nicht mehr deren Bereithalten zur Einsicht vorzuschreiben. Es würde genügen, im § 3a Abs. 3 die **Möglichkeit der Erstellung historischer Fassungen** im Gesetz anzuordnen. Demzufolge könnten z.B. nicht mehr in Kraft stehende Teile von Normen archiviert und nur im Bedarfsfall ausgehoben werden.

Aus § 3a Abs. 1 ist ersichtlich, dass unter bestimmten Voraussetzungen die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme beim Amt der NÖ Landesregierung erfolgt. Die Zuständigkeit innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung ergibt sich aus der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung. Weiters wird in den NÖ Legistischen Richtlinien 1987 ein Muster zur Formulierung eines entsprechenden Kundmachungsparagraphen zur Verfügung gestellt werden. Da die Kundmachung durch Auflage nur den Ausnahmefall darstellt, ist von einer ausreichenden Raumkapazität auszugehen.

Aufgehobene Normen können weiter auf innerhalb ihres zeitlichen Bedingungsgebietes verwirklichte Sachverhalte anzuwenden sein. Das bedeutet, dass der Rechtsfolgenbereich fort dauert. Aus diesem Grund soll die Auflage auf Dauer erfolgen.

Abteilung Agrarrecht:

Am Ende der Änderungsanordnung fehlt ein Anführungszeichen.

Zu § 3a Abs. 5 (neu): Es stellt sich die Frage, ob eine Kundmachung nur ausschließlich bei den „Bezirkshauptmannschaften“ erfolgen darf. Zwar sind die Städte mit eigenem Statut durch den Begriff „Gemeinden“ mit umfasst, jedoch sollte zumindest in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass davon auch die Statutarstädte und damit alle Bezirksverwaltungsbehörden umfasst sind. Alternativ könnte der Begriff „Bezirkshauptmannschaften“ durch „Bezirksverwaltungsbehörden“ ersetzt werden.

Zur Kostendarstellung: Es erscheint zwar nachvollziehbar, dass es durch eine geringere Auflage der zu druckenden Rechtsvorschriften zu geringeren Kosten bei der Druckerei und dem Materialamt kommen wird, allerdings ergibt sich aus dem vorliegenden Entwurf nicht, bei welcher Stelle des Amtes der NÖ Landesregierung die Rechtsvorschriften zur Einsichtnahme aufliegen müssen. Sollten diese Auflage bei den einzelnen Abteilungen erfolgen sollen ist anzumerken, dass dies dort einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen wird und gleichzeitig für den Rechtsanwender der Zugang zum Recht erschwert wird. Sollte diese Auflage in Zukunft auch bei den Fachabteilungen erfolgen dürfen, darf angeregt werden, eine Bestimmung aufzunehmen, die in etwa wie folgt lautet: „In der Anordnung zur Kundmachung durch öffentliche Einsichtnahme (Abs. 2) ist die Stelle zu bezeichnen, bei der die Kundmachung zu erfolgen hat.“ In den Erläuterungen zu diesem Satz sollte festgehalten werden, dass mit dem Wort „Stelle“ die Organisationseinheit des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung, Gruppe) gemeint ist.

Weiters darf angemerkt werden, dass ein gewisser Widerspruch der Bestimmung des § 3a (neu) mit jener des § 1 Abs. 1 Satz 2 besteht. Nach letzterer Bestimmung ist das Landesgesetzblatt von der Landesregierung „zu versenden“. Davon weicht § 3a (neu) grundsätzlich ab.

Abschließend regen wir an, im Rahmen der geplanten Novelle die 1. Untergliederungsebene der Absätze von lit. auf Ziffern umzustellen, da ansonsten die neue Bestimmung des § 3a eine andere Untergliederung aufweist, als alle anderen Bestimmungen des Gesetzes.

Das Satzzeichen wurde gesetzt und die Erläuterungen angepasst. Die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme erfolgt beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, wie aus den Erläuterungen zu § 3a Abs. 4 erkennbar ist. Ein Widerspruch des § 3a (neu) mit jener des § 1 Abs. 1 Satz zwei ist nicht erkennbar. Auch nach Inkrafttreten des § 3a versendet das Landesgesetzblatt die NÖ Landesregierung, auch wenn Teile von Verordnungen und Kundmachungen unter bestimmten Voraussetzungen durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht werden. Die Verfassungsbestimmung des § 10 des NÖ Verlautbarungsgesetzes ist bereits in Ziffern untergliedert.

Gruppe Wasser:

Die Änderungen werden grundsätzlich begrüßt.
Nachteile und zusätzliche Aufwendungen sind nicht zu erwarten.

In den Erläuterungen (im allgemeinen Teil – 3. und 4. Punkt - und im besonderen Teil – zu Ziffer 5) wird u.a. auch auf die Internet-Informationsmöglichkeit hingewiesen.

Der Entwurf selbst hat allerdings keinen derartigen Hinweis:

Es wird angeregt, § 3 Abs. 5 wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern:

"Zur Information können Verordnungen und Kundmachungen gemäß Abs. 1 zusätzlich bei den betroffenen Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden bereitgehalten sowie im Internet veröffentlicht werden. Diese Auflage und Veröffentlichung hat auf die Kundmachung gemäß Abs. 1 keine Auswirkung."

Dessen ungeachtet besteht weiterhin das Problem, dass flächenbezogene Daten analog beschrieben werden müssen. Dies ist in den meisten Fällen sehr aufwendig.

Zum Beispiel hat eine Gebietsabgrenzung derzeit folgendermaßen zu lauten:

Auszug aus der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete, LGBl. 5500/35,
§ 2 Abs. 1:

„Landschaftsschutzgebiet Bisamberg und seine Umgebung:

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das innerhalb folgender der Begrenzung gelegene Gebiete: Straßenzug Kellergasse - In Schiffeln - Pamessergasse in der Marktgemeinde Langenzersdorf, von seinem Schnittpunkt mit der Wiener Landesgrenze bis zu seiner Einmündung in die Bundesstraße Nr. 2, diese bis zur Landeshauptstraße Nr. 33, diese bis zur Landeshauptstraße Nr. 12, diese bis zum Schnittpunkt mit der Gemeindegrenze Hagenbrunn/Bisamberg, diese bis zum Schnittpunkt mit der Wegparzelle Nr. 1083, ...“

Es wird daher an dieser Stelle angeregt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, wonach einerseits im analogen Teil lediglich Überblicksdarstellungen enthalten sein müssen, andererseits detaillierte und punktgenaue Verortungen nur digital veröffentlicht werden müssen.

Die Einführung der Kundmachung durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme steht der Zurverfügungstellung im Internet nicht entgegen. Die nichtauthentische Zurverfügungstel-

lung bzw. Bereithaltung im Internet wird in vielen Fällen erfolgen. Gerade mit der vorliegenden Bestimmung des § 3a wird das Problem, dass flächenbezogene Daten analog beschrieben werden müssen, beseitigt, weil die parzellenscharfe Abgrenzung aus Karten und Plänen durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme ersichtlich sein wird.

Abteilung Naturschutz:

Der übermittelte Entwurf einer Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes wird aus Sicht der Abteilung Naturschutz als wesentliche Erleichterung unserer legislatischen Arbeit begrüßt.

Zu Absatz 5 wird angemerkt:

In den Erläuterungen wird ausgeführt: „Einen besseren Zugang der Bürgerinnen und Bürger zum Recht soll auch die beabsichtigte Zurverfügungstellung im Internet dienen, die im Rahmen der technischen Möglichkeiten angestrebt wird.

Unseres Erachtens sollte die beabsichtigte Zurverfügungstellung im Internet auch in der gesetzlichen Bestimmung des Abs. 5 zum Ausdruck gebracht werden.

Eine Zurverfügungstellung im Internet ist auch nach Inkrafttreten des § 3a möglich.

4. Weitere Anregungen sind nicht eingelangt.